

VORSCHRIFTEN FÜR ELEKTRISCHE
HEIZGERÄTE UND ELEKTRISCHE
HEIZEINRICHTUNGEN*)

EVW 10

Gültig ab 1. Jänner 1928.

Einteilung:

A. Einleitung	§ 1—2
B. Begriffserklärungen	3—8
Werkstoffe	3
Geräte	4
Heizkörper	5
Geräte-Anschlußschnüre	6
Elektrische Bezeichnungen	7
Thermische Bezeichnungen	8
C. Bestimmungen	9—41
Verwendung	9—13
Schutzmaßnahmen und Haltbarkeit	14—22
Äußere Anschlüsse	23—30
Leitungen	31—34
Erdung	35—38
Schild	39—41
D. Prüfbestimmungen	42—49

*) Diese Vorschriften stimmen — mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 10, 11, 22, 27, 31, 34, 36, 39, 42, 46 und 66 — mit den vom VDE mit Gültigkeit ab 1. Jänner 1925 herausgegebenen „Vorschriften für elektrische Heizgeräte und elektrische Heizeinrichtungen V. E. Hz. 1925“ überein.

	§
E. Sonderbestimmungen	50—67
Bügeleisen	50—51
Heizkissen	52—58
Tauchsieder	59
Kochplatten	60
Durchlauferhitzer	61
Elektrodenheizgeräte	62—63
Öfen	64—65
Elektro-Heißwasserspeicher	66
Küchengeräte	67
Anhang:	
Elektrische Linearheizung	68

Anerkannt mit Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 29. Juli 1927, Zahl 105515—6.

u. A. II. 31.

Alle Rechte vorbehalten. — Nachdruck verboten.

Verlag des Elektrotechnischen Vereines in Wien, VI., Theobaldgasse 12.
Druck der Waldheim-Eberle A. G., Wien VII.

A. Einleitung.

§ 1.

Die Vorschriften gelten für alle elektrisch beheizten Geräte und Einrichtungen sowie auch für die Heizkörper solcher Geräte, deren übrige Bestandteile in den Geltungsbereich anderer Vorschriften fallen, wie z. B. die Motoren und die Schalter der Heißluftduschen.

§ 2.

Geräte und Einrichtungen müssen den Bestimmungen der „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ und den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

B. Begriffserklärungen.

§ 3. Werkstoffe.

1 **Feuersicher** ist ein Gegenstand, der nicht verkohlt und entweder nicht entzündet werden kann, oder nach Entzündung nicht von selbst weiterbrennt.

2 **Wärmesicher** ist ein Gegenstand, der bei der höchsten betriebsmäßig vorkommenden Temperatur keine den Gebrauch beeinträchtigende Veränderung erleidet.

3 **Feuchtigkeitsicher** ist ein Gegenstand, der sich im Gebrauch durch Feuchtigkeitaufnahme nicht so verändert, daß er für die Benützung ungeeignet wird; auch muß er nach Liegen in feuchter Luft während der in den Prüfvorschriften angegebenen Zeitdauer die vorgeschriebene Prüfspannung aushalten.

4 **Lackierung und Emaillierung** von Metallteilen gilt nicht als Isolierung im Sinne des Berührungsschutzes.

5 Als Isolierstoffe für Hochspannung gelten faserige oder poröse Stoffe, die mit geeigneter Isoliermasse getränkt sind, ferner feste, feuchtigkeitsichere Isolierstoffe.

§ 4. Geräte.

1 Ortsfest sind die Geräte, die mit ihrem Verwendungsort so verbunden sind, daß sie nicht ohne besondere Maßnahmen oder Werkzeuge von ihrem Platze entfernt und anderenorts benützt werden können.

2 Als ortsfest gelten auch Heizgeräte und Heizkörper, welche in Maschinenteilen fest eingebaut, aber mit diesen beweglich (z. B. schwingend) sind, sowie in Fahrzeuge eingebaute Heizgeräte.

3 Ortsveränderlich sind alle anderen Geräte.

4 Spülbar ist ein Gerät, wenn es in betriebswarmem Zustand unter Wasser gebracht werden kann, ohne daß das Wasser in den Heizraum dringt.

5 Nicht spülbar sind alle anderen Geräte.

6 Nenninhalt ist die Wassermenge, die im Gerät praktisch zum Sieden gebracht werden kann, ohne daß ein Überkochen stattfindet. Der Nenninhalt von Elektro-Heißwasserspeichern ist ihr Nutzinhalt.

§ 5. Heizkörper.

1 Heizkörper ist der Geräteteil, in dem unmittelbar die elektrische Energie in Wärme umgesetzt wird und der aus dem Heizleiter und seiner Einfassung besteht.

2 Einfassung ist der den Heizleiter aufnehmende, bzw. haltende Heizkörperteil.

3 Auswechselbare Heizkörper sind solche, die ohne Werkzeug vom Gerät getrennt werden können, z. B. Heizpatronen.

4 Abnehmbare Heizkörper sind solche, die nur durch Schrauben, Splinte, Sprengfedern oder dergl. leicht

lösbar befestigt sind und nur mittels einfachen Werkzeuges ohne Niet-, Löt-, Schweiß- oder Falzarbeit angebracht oder abgenommen werden können.

5 Eingebaute Heizkörper sind mit dem Gerät durch Nieten, Löten, Schweißen, Einpressen, Umgießen, Falzen, Sicken oder dergl. fest verbunden.

6 Innere Verbindungen sind Leitungen zwischen Heizkörpern untereinander und zwischen Heizkörper und Anschlußstelle am Gerät.

§ 6. Geräte-Anschlußschnüre.

Die Geräte-Anschlußschnur verbindet das Gerät mit der fest verlegten Leitung und besteht aus Gerätesteckdose, Schnur und Wandstecker.

§ 7. Elektrische Bezeichnungen.

1 Nennspannung ist die Spannung in V, für die das Gerät gebaut ist.

2 Nennspannungsbereich liegt zwischen den Spannungsgrenzen, innerhalb deren die Geräte betriebsmäßig verwendbar sind.

3 Nennaufnahme ist die vom Gerät in betriebswarmem Zustande bei der Nennspannung aufgenommene Leistung in W.

4 Nennstrom ist der unter den gleichen Umständen aufgenommene Strom in A.

5 Kriechstrecke ist der kürzeste Weg, auf dem ein Stromübergang auf der Oberfläche eines Isolierkörpers zwischen Metallteilen eintreten kann, wenn zwischen diesen ein Spannungsunterschied möglich ist.

§ 8. Thermische Bezeichnungen.

1 Betriebswarm ist ein Gerät, wenn es die Temperatur erreicht hat, die es bei seinem normalen Verwendungszweck hat.